

+43 1 531 20-0

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.151.079

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9971/J-NR/2022 betreffend Lehrerin an Gymnasium in Wien-Radetzkystraße wünscht ohne Konsequenzen Ungeimpften den Tod?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Herstellung und Verbreitung von Fotografien, Video- oder Tonaufnahmen eine ausdrückliche Einwilligung sämtlicher Personen erfordert, die darauf zu sehen bzw. auch zu hören sind. Werden Bild- oder Tonaufnahmen von Personen heimlich erstellt und verbreitet, so verletzt dies Persönlichkeitsrechte.

Weiters ist festzuhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat von den Mitgliedern der Bundesregierung alle einschlägigen Auskünfte über sämtliche Gegenstände der Vollziehung verlangen kann. Darüber hinaus ist der verfassungsgesetzliche Anspruch des Nationalrates im Wege der Güterabwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) in Einklang zu bringen, mit dem das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit geschützt wird. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wie jeder Grundrechtseingriff müssen auch Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz deshalb verhältnismäßig sein.

Das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz wird durch das Preisgeben der bestimmbaren Identität somit in einem Ausmaß beeinträchtigt, das sich nur schwer rechtfertigen lässt (§ 1 DSG). Aus diesen Gründen kann nur allgemein auf den Sachverhalt eingegangen werden.

Weiters ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bei individuellen bzw. auf einen Schulstandort bezogenen Problemen in erster Linie die lokalen Entscheidungsträger gefordert und zum Handeln und Eingreifen verpflichtet sind.

Es wird deshalb empfohlen, sich bei auftretenden Problemen direkt an die zuständige Bildungsdirektion oder die Ombudsstelle für Schulen zu wenden, die eigens zur Bearbeitung von Beschwerdefälle eingerichtet worden ist (info@ombudsstelle-schule.at).

Aufgrund der regionalen Verantwortlichkeiten wurde die Bildungsdirektion für Wien befasst und um Auskunft ersucht. Insbesondere zu den Fragen 8 bis 18 ist anzumerken, dass Personalmaßnahmen an Wiener Schulen der Bildungsdirektion für Wien als Dienstbehörde bzw. Personalstelle obliegen.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann hat das BMBWF Kenntnis von og Vorfall?*
- *Wie erlangte das BMBWF Kenntnis von og Vorfall?*

Die Bildungsdirektion für Wien hat seit dem 15. Februar 2022 Kenntnis vom geschilderten Sachverhalt. Die Stellungnahme der Bildungsdirektion ist am 10. März 2022 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingelangt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Dienstjahre hat die og Lehrerin?*
- *Welche Unterrichtsfächer unterrichtet die og Lehrerin?*

Aufgrund der leichten Rückführbarkeit und der dadurch gegebenen Identifizierbarkeit der Lehrkraft anhand des Dienstalters, der Unterrichtsfächer sowie des bekannten Schulstandortes, muss aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Bekanntgabe dieser Daten Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Erfüllt die og Lehrerin mit ihren Aussagen eine Vorbildfunktion, um damit Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft erziehen zu können wie es die Gesetze fordern?*
- *Sind die og Aussagen dazu angetan, um Schülerinnen und Schüler zu einem selbständigen Urteilen und sozialem Verständnis zu führen und dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein?*
- *Handelt es sich bei den Worten, mit welchen die Lehrerin zitiert wird, um den Umgangston, der an österreichischen Schulen vom Lehrkörper gepflegt wird?*

Meinungen und Einschätzungen stellen keinen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts dar.

Zu Frage 8:

- *Fiel diese Lehrerin in der Vergangenheit bereits einmal durch derartige Ausfälligkeiten auf?*

Nein.

Zu den Fragen 9 bis 18:

- *Wurde bereits ein Gespräch mit der og Lehrerin in Bezug auf ihre Aussagen geführt?*
- *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen die og Lehrerin eingeleitet?*
- *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls nein, bis wann ist damit zu rechnen?*
- *Wurden außer einem Gespräch mit der og Lehrerin weitere Maßnahmen gesetzt?*
- *Falls ja, welche?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls nein, bis wann ist damit zu rechnen??*

Ja, es wurde ein Gespräch geführt. In diesem Zusammenhang wurden auch Schritte gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen gesetzt. Von näheren Ausführungen dazu wird abgesehen, um schutzwürdige Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren.

Der gesamte Vorfall wurde mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse und der Lehrerin aufgearbeitet.

Wien, 22. April 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

